

# Knebel, Schnaps und Durcheinander

Obiter dictum? Nie gehört! Und was, bitteschön, ist das NetzDG? Das Medienrecht-Alphabet des *sportjournalist* sorgt für Aufklärung. Teil II von I wie Informantenschutz bis Q wie Querschnittsmaterie.

» **I = Informantenschutz** | Was wären wir Medienschaffenden ohne die Menschen, die mit uns kommunizieren, damit wir an Informationen kommen? Aufgeschmissen! Damit sicher ist, dass ihre Infos nach der Weitergabe geschützt sind, gibt es auch für Journalisten das Zeugnisverweigerungsrecht.

» **J = Jugendschutz** | Klar, harten Alkohol und Tabak gibt es offiziell erst ab 18. Doch auch Medienprodukte unterliegen dem Jugendschutzgesetz: So sind immer wieder Filme oder Computerspiele für Minderjährige verboten, weil sie etwa gewaltverherrlichend sind. Zuständig für die Einstufung ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

» **K = Knebelvertrag** | Zugegeben, der Begriff „Knebelvertrag“ ist kein juristischer. Doch dieser trifft leider häufig auf das mitunter gutsherrenartige Geschäftsgebaren etlicher Medienhäuser zu. Viele verlangen bei Erteilung eines Auftrages, dass der freie Autor sämtliche Verwertungsrechte abtritt. Das ist für letzteren ein existenzbedrohendes Problem, lebt er doch davon, Artikel oder Beiträge mehrfach zu verkaufen.

» **L = Landgerichte** | Viele Streitigkeiten, etwa zwischen Verlagshäusern und Personen der Öffentlichkeit, landen vor Gericht. Dann müssen Pressekammern entscheiden. Diese sind bei Landgerichten angesiedelt. Inzwischen ist in Juristenkreisen bekannt, welcher Spruchkörper kläger- und welcher beklagtenfreundlich ist.

» **M = Meinungsfreiheit** | In Deutschland ist die Meinungsfreiheit grundgesetzlich gesichert. Für die Konstituierung eines demokratischen Staates müssen sich alle Menschen

frei äußern können. Kritik kommt unter anderem von den Gewerkschaften. Die sehen die Meinungsfreiheit durch das seit Anfang des Jahres geltende Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG) eingeschränkt.



**Diese juristischen Tipps und Erklärungen sind entnommen der Zeitschrift „sportjournalist“ des Verbandes Deutscher Sportjournalisten e.V. (VDS). Die Veröffentlichung auf der Web-Site des DKV erfolgt mit freundlicher Genehmigung des VDS. Die dritte und letzte Folge dieser VDS-Serie demnächst dann auch auf der DKV-Web-Site. (abo)**

» **N = Nutzungsrecht** | Wer etwas nutzen möchte, das ihm nicht gehört, der sollte den Urheber fragen. Denn ohne dessen Erlaubnis ist eine Nutzung nicht gestattet. Doch bedauerlicherweise passiert es sehr häufig, dass Inhalte ohne Genehmigung verwendet werden. Vor allem Fotografen können davon ein Lied singen. Ein trauriges leider.

» **O = Obiter dictum** | Dafür, dass es sich um „nebenbei Gesagtes“ handelt, gibt es eine intensive Diskussion über die Sinnhaftigkeit eines Obiter dictum. Die einen begrüßen es, wenn Richter in einer Einzelfall-Entscheidung auch noch ihre grundsätzliche Auffassung zu ähnlichen Rechtsfeldern kundtun. Anderen missfällt genau dies: Sie sehen Verwirrung statt Rechtsfortbildung.

» **P = Publizistische Sorgfaltspflicht** | Dieser Begriff klingt angesichts der digitalen Umwälzungen ein wenig wie aus der Zeit gefallen. Dabei ist es mehr denn je wichtig, dass Medieninhalte vor ihrer Veröffentlichung auf Korrektheit überprüft werden. Geregelt ist die publizistische Sorgfaltspflicht in den Pressegesetzen der Länder.

» **Q = Querschnittsmaterie** | Als ob das Rechtswesen nicht schon kompliziert genug wäre, gibt es auch noch Sonderfälle. Das Medienrecht gehört dazu, es ist eine Querschnittsmaterie und spielt in die Teilbereiche öffentliches Recht, Zivilrecht sowie Strafrecht hinein. Das hat mitunter kuriose Folgen, denn es ist nicht immer klar, welche Gerichtsbarkeit im Einzelfall zuständig ist.

**Clemens Gerlach**

Fortsetzung folgt: Der letzte Teil des dreiteiligen Medienrecht-Alphabets erscheint in den „SJ Legal Affairs“ der [April/Mai-Ausgabe](#).